

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

52. Jahrgang

ausgegeben am **24.09.2026**

Nummer **12**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|--|-----------|
| 43 | Amtliche Bekanntmachung
der öffentlichen Zustellung an die Clima Coin Service UG
(haftungsbeschränkt) | 93 |
| 44 | Amtliche Bekanntmachung
über die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung
der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im
Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 174 „Erweiterung Agravis“ der Gemeinde Nottuln | 94 - 98 |
| 45 | Amtliche Bekanntmachung
über die Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) | 99 - 100 |
| 46 | Amtliche Bekanntmachung
der im Monat Juli 2026 beim Bürgerservice (Meldewesen) der
Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldeten Gegenstände | 101 |
| 47 | Amtliche Bekanntmachung
über die Allgemeinverfügung zur Verbrennung von pflanzlichen
Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln | 102 - 105 |

Öffentliche Zustellung**An****Clima Coin Service UG (haftungsbeschränkt)**

zuletzt bekannte Anschrift: Warbender Straße 25-29, 17291 Nordwestuckermark

Handelsregister: Amtsgerichts Coesfeld HRB 21167

wird hiermit gemäß § 10 VwZG NRW bekannt gegeben, dass ein Schriftstück der Gemeinde Nottuln, Gewerbesteuerstelle,

Gewerbesteuerbescheid vom 22.01.2026

Kassenzeichen: 132610.58.2000.1

bei der Gemeinde Nottuln, Stiftplatz 8, 48301 Nottuln, während der Dienstzeiten eingesehen werden kann.

Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt.

Nottuln, den 07.05.2026



Gemeinde Nottuln

– Gewerbesteuerstelle –

Bomholt, Fachbereichsleiter

über die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 174 „Erweiterung Agravis“ der Gemeinde Nottuln

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 174 befindet sich zwischen den Ortsteilen Nottuln und Appelhülsen westlich der BAB 43, auf der Gemarkung Nottuln, Flur 58, Flurstück 179.

--- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 174

Die Gemeinde Nottuln verfolgt die Absicht einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbestandorts Beisenbusch. Aufgrund des in Nottuln weiterhin bestehenden Bedarfs an verkehrsgünstig gelegenen Gewerbeflächen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, sollen mit der vorliegenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Erweiterung des bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 163

„Logistikzentrallager Agravis“ geschaffen werden. Dies dient darüber hinaus dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes und der Schaffung neuer Arbeitsplätze in Nottuln.

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Standorts, insbesondere zur Errichtung einer Saatgutaufbereitungsanlage. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll so die gewerbliche Entwicklung einer ca. 1,0 ha großen Fläche im direkten Umfeld des bereits bestehenden Distributionszentrums ermöglicht werden.

Der **Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 174** und **seine Begründung im Entwurf** sowie die unten genannten **umweltbezogenen Informationen** werden **vom 29.09.2026 bis einschließlich 30.10.2026 auf der Homepage** der Gemeinde Nottuln bereitgestellt und sind während der Veröffentlichungsfrist dort unter: <https://www.o-sp.de/nottuln/> einsehbar. Die Unterlagen werden während der Veröffentlichungsfrist ferner über das zentrale Internetportal des Landes unter: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich gemacht.

Zusätzlich hängen die betreffenden Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen, im Flur zwischen den Büros 714 und 715 in der Zeit von Mo.-Fr. 08.30 bis 12.30 Uhr, Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr, Do. 14.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Wir bitten aus organisatorischen Gründen um vorherige telefonische Absprache und Terminvereinbarung z.B. unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu den genannten Zeiten. Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 02502/942-311 gestellt werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden und sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden. Dabei kann die Stellungnahme unter <https://www.o-sp.de/nottuln/> zu dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren oder per E-Mail an: info@nottuln.de abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auf anderem Wege abgegeben werden (z.B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nach Terminvereinbarung). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Angaben zu den verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen:

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

- a) Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 174 der Gemeinde Nottuln im Vorentwurf (Wolters & Partner)

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.

- b) Fachgutachten zum Bebauungsplan Nr. 174

- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP II)** zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 162 „Beisenbusch II“ und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 163 „Logistikzentrallager“ (Büro Stelzig, 09/2022)

Themen: Prüfung der Belange des Artenschutzes, insbesondere in Bezug auf Vogel- und Fledermausarten. Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, Fläche, Landschaft und biologische Vielfalt

- **Ergänzende Stellungnahme zum Artenschutz-Fachbeitrag**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 174 „Erweiterung Agravis“ auf der Grundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufe II zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 162 „Beisenbusch II“ und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 163 "Logistikzentrallager Agravis" (Büro Stelzig, 08/2026)

Themen: Prüfung der Belange des Artenschutzes, insbesondere in Bezug auf Vogel- und Fledermausarten

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, Fläche, Landschaft und biologische Vielfalt

- **Maßnahmenkonzept für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen** zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 162 „Beisenbusch II“ und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 163 „Logistikzentrallager Agravis“.

Themen: Kompensationskonzept für Versiegelung sowie Ausarbeitung der erforderlichen CEF-Maßnahme

- **Schallimmissionsprognose** im Rahmen der Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 174 der Gemeinde Nottuln (Möhler & Partner Ingenieure, 15.07.2026)

Themen: Beschreibung und Ermittlung der Immissionen und der Prognosen
Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB:
Mensch und seine Gesundheit

- **Schalltechnische Sonderfallprüfung** in Bezug auf den Schutzanspruch des Immissionsortes IP05 (Zeppelin-Straße 26) zur Nachtzeit (Möhler & Partner Ingenieure, 31.08.2026)

Themen: Beschreibung und Ermittlung der Immissionen und der Prognosen
Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB:
Mensch und seine Gesundheit

- **Schallimmissionsprognose** zur Errichtung eines Logistikzentrums (vBP163) (Normec Uppenkamp, 16.08.2022)

Themen: Beschreibung und Ermittlung der Immissionen und der Prognosen
Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB:
Mensch und seine Gesundheit

- **Stellungnahme zum Thema Geruchs- und Staubimmissionen** (Möhler & Partner Ingenieure, 14.07.2026)

Themen: Beschreibung und Ermittlung der Immissionen und der Prognosen
Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB:
Mensch und seine Gesundheit

- **Geruchsimmissionsprognose** im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Beisenbusch“ (BP162) (Normec Uppenkamp, 17.08.2022)

Themen: Beschreibung und Ermittlung der Immissionen und der Prognosen
Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB:
Mensch und seine Gesundheit

- **Stellungnahme zu den Geruchsemissionen/-immissionen** durch das geplante Logistikzentrum (vBP163) (Normec Uppenkamp, 13.05.2022)

Themen: Beschreibung und Ermittlung der Immissionen und der Prognosen
Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB:
Mensch und seine Gesundheit

- **Verkehrstechnische Untersuchung** (15.07.2026) **und ergänzende Stellungnahme** (07.05.2025) (Brilon, Bondzio und Weiser Ingenieurgesellschaft)
- **Verkehrsuntersuchung Knotenpunkt B525/K11** (SHP Ingenieure, 08/2022)

Themen: Aufzeigen des vorhandenen Verkehrsaufkommens und Prognose des künftigen Verkehrsaufkommens. Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

- **Wasserwirtschaftliche Voreinschätzung** (Nelle INGENIEURE, 01.09.2026)

Themen: Entwässerung (Niederschlag, Schmutzwasser), Rückhaltung und Überflutungsvorsorge. Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

- **Entwässerungskonzept – Plan** (Goldbeck, 28.08.2026)

Themen: Entwässerung (Niederschlag, Schmutzwasser), Rückhaltung und Überflutungsvorsorge. Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum.

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 174 der Gemeinde Nottuln mit der zugehörigen Begründung wird hiermit angeordnet.

Nottuln, den 23.09.2026



Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

Bekanntmachung über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei der Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder, und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Geburtsdatum und- Ort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften. Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlangen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnissen in Buchform) verwendet werden. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Die Widersprüche gegen die in den Ziffern 1-4 genannten Datenübermittlungen können jederzeit bei der

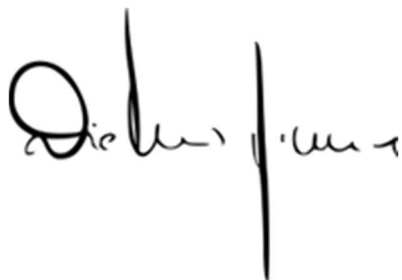
**Gemeinde Nottuln
Bürgerservice Meldewesen
Stiftsplatz 7/ 8
48301 Nottuln**

eingelegt werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Widersprüche gelten bis zu ihrem Widerruf.

Achtung: Übermittlungssperren bzw. Widersprüche gegen eine der oben genannten Datenübermittlungen, welche bereits im Melderegister eingetragen sind, bleiben bestehen! In solchen Fällen brauchen Sie nicht erneut zu widersprechen.

Nottuln, 21.09.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dieter Jansen', written over a horizontal line.

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

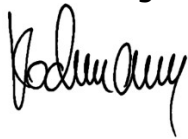
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Im Monat August **2026** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

1 Damenrad
5 Schlüssel
1 Katze
2 Brillen

Im Auftrag



(Kockmann)

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln

I. Anordnung

Aufgrund § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln nachfolgend bezeichnete pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken in der Zeit vom 10.10.2026 bis 06.03.2027 und vom 30.03.2027 bis 03.04.2027 im Einzelfall als Ausnahme verbrannt werden dürfen:

- Schlagabraum
- Schlagabraumähnliche pflanzliche Abfälle aus Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen oder Gärtnereien
- Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf- und Obstbäumen sowie Ufergehölzen
- Strohschwaden

Die Allgemeinverfügung gilt nicht für Brauchtumsfeuer und das Verbrennen von Schlagabraum in Wäldern.

II. Allgemeine Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).

4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

5. Als Mindestabstände sind einzuhalten:

a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,

b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,

- c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. In einem Umkreis von 4 km Radius um Flughafenbezugspunkte sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz, sind zu beachten.
14. Die geplante Verbrennung ist der Gemeinde unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens anzuzeigen, die hierüber die Kreisleitstelle informiert.
15. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist nur werktags, einschließlich Samstag, in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr gestattet.

III. Zusätzliche Auflagen zur Strohverbrennung

- 1. Es dürfen ausschließlich Strohschwaden verbrannt werden, welche im Rahmen der Bewirtschaftung nicht mehr verwertbar sind (z.B. Schadpilzbefall).
- 2. Beim Verbrennungsvorgang sind einzelne Schwaden mit einem Mindestabstand von 2 m zu bilden.
- 3. Es dürfen nicht mehr als drei Schwaden gleichzeitig abgebrannt werden.

4. Es darf nur trockenes Stroh verbrannt werden.
5. Es ist ein Mindestabstand von 100 m zu Wäldern einzuhalten
6. Übermäßige Rauchentwicklung ist unter Beachtung der Windrichtung und –stärke zu vermeiden. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit durch Luftverunreinigungen sind auszuschließen.
7. Stoppelfelder sind allseitig durch einen 5 m breiten Schutzstreifen zu sichern.
8. Größere Stoppelfelder sind in höchstens 3 ha große Abschnitte zu unterteilen und durch 5 m breite Schutzstreifen zu sichern.

IV. Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen sowie aus dem sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Bereich.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 des KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Absatz 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung für Einzelfälle zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld habe ich mich im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft entschieden, eine Ausnahmegenehmigung für Einzelfälle in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, zu erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bis zum 28.02.2027 abzuschließen sind und es zumutbar ist, dass der angefallene Abfall innerhalb des nachfolgenden mehrtägigen Zeitraumes beseitigt werden kann. Der zweite festgesetzte Zeitabschnitt ergibt sich aus dem Umstand, dass z.B. aufgrund von schlechter Witterung, Traditionsfeuer an den Osterfeiertagen nicht abgebrannt werden können und der dafür vorgesehene Pflanzenabfall im anschließenden Zeitraum verbrannt werden soll. Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung.

V. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Nottuln, 22.09.2026

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
i.V.



(Kohaus)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 22.09.2026

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
i.V.



(Kohaus)